

**Satzung zur Änderung der  
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die  
kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule  
und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an den  
Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar  
(Betreuungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581ff, 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 24.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar (Betreuungssatzung) beschlossen:

**§ 1**

Nach § 26 wird folgender Abschnitt eingefügt:  
Abschnitt V  
Besondere Regelungen für die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule  
Pattonville

**§ 2**

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Allgemeines

Den Ganztagsgrundschulern wird eine ergänzende Betreuung im Zeitrahmen von 7.00 – 8.00 Uhr und/oder nach dem Unterrichtsende bis 17.00 Uhr angeboten. Zusätzlich steht ein Betreuungsangebot am Freitag nach dem Unterrichtsende bis 15.00 Uhr zur Verfügung. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

**§ 3**

Es werden nach § 27 folgende §§ 28 bis 31 eingefügt:

§ 28 Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Ganztagsgrundschule besuchen, an der die Früh- und Spätbetreuung angegliedert ist, solange Plätze vorhanden sind.
- (2) In den Sommerferien beginnt die Betreuung frühestens am ersten Tag nach den Ferien der Früh- und Spätbetreuung. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen.

#### § 29 Abmeldung zum Schuljahresende

Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Betreuungsplatz auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) zum Monatsende gekündigt werden.

#### § 30 Schließtage und Ferienbetreuung

(1) Die Spätbetreuung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 20 Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage).

Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird hingewiesen.

(2) An Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen, die nicht allgemeine Schließtage nach § 3 (4) sind, findet eine Ferienbetreuung mit unterschiedlichen Modulen statt. Bei einer Betreuung in den Ferien sollen die Schüler bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

(3) Eine Ferienbetreuung nach Abs. 2 kann auch für Grundschüler, die eine Remsecker Grundschule besuchen, aber nicht oder nur teilweise in einem der Betreuungsmodule an der Ganztagsgrundschule angemeldet sind, oder für Kinder von Mitarbeiter/Innen der Stadt Remseck am Neckar gebucht werden, soweit Plätze frei sind. Es können nur volle Kalenderwochen gebucht werden.

#### § 31 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

### **§ 4**

Die Benutzungsgebühren sind in den Anlagen 1, 2 und 3 geregelt und bleiben unverändert. Die Benutzungsgebühr für die Früh- und Spätbetreuung sowie Ferienbetreuung an der Ganztagsgrundschule wird in Anlage 4 geregelt.

### **§ 5**

Die Aufnahmekriterien in Anlage 4 werden zu Anlage 5. Die Aufnahmekriterien in Anlage 5 werden zu Anlage 6 und im Titel wie folgt geändert:

#### Anlage 6

Aufnahmekriterien für die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, die Kernzeitbetreuung gem. Abschnitt III, die Betreuung im Hort an der Schule gem. Abschnitt IV und die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule gem. Abschnitt V

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

## Anlagen

### Anlage 4

Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 8 der Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt V (Früh- und Spätbetreuung sowie Ferienbetreuung an der Ganztagsgrundschule), gültig ab 01.09.2021

Ausgefertigt:

Remseck am Neckar, 30.04.2021



---

Jo Triller  
Erster Bürgermeister